

VERORDNUNG ÜBER DIE SITZUNGSGELDER UND ENTSCHÄDIGUNGEN DER MITGLIEDER DES EINWOHNERRATES VOM 24. MAI 2007

Ausgabe 23. Mai 2024

INHALT

I.	SITZUNGSGELDER		3
	Art. 1	Sitzungen Einwohnerrat	3
	Art. 2	Übrige Sitzungen und Augenscheine	
	Art. 3	Vizepräsident oder Vizepräsidentin	3
	Art. 4	Angebrochene Stunden	3
II.	FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN		3
	Art. 5	Feste Entschädigungen	3
III.	PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN		4
	Art. 6	Parteientschädigungen	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		4
	Art. 7	Auszahlung	4
	Art 8	In-Kraft-Treten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

gestützt auf Art. 8 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw vom 17. Juni 2004¹

I. SITZUNGSGELDER

Art. 1 Sitzungen Einwohnerrat

Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für Sitzungen des Rates mit Fr. 60.00 pro Stunde entschädigt.²

Art. 2 Übrige Sitzungen und Augenscheine³

1 Die Ratsmitglieder werden für Sitzungen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation, vorberatender Kommissionen und für die Teilnahme an Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden, wie folgt entschädigt:

pro Stunde	Fr.	60.00
pro Stunde	Fr.	80.00
pro Stunde	Fr.	80.00
pro Stunde	Fr.	60.00
pro Stunde	Fr.	60.00^{4}
	pro Stunde pro Stunde pro Stunde	pro Stunde Fr. pro Stunde Fr. pro Stunde Fr.

² Die Präsidenten oder die Präsidentinnen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation und der Kommissionen führen die jeweilige Präsenzkontrolle.

Art. 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Einwohnerrats wird bei Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin jeweils eine Entschädigung von Fr. 80.00 pro Stunde ausgerichtet.⁵

Art. 4 Angebrochene Stunden

Bei einer Entschädigung pro Stunde zählen angebrochene Stunden als ganze Stunde.

II. FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 5 Feste Entschädigungen

Es werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:

a) Ratspräsident oder Ratspräsidentin	pro Jahr	Fr. 4'000.00
b) Ratspräsident oder Ratspräsidentin für die Präsidentenfeier,		
nach belegtem Aufwand	max. pro Ja	hr Fr. 5'000.00
c) Präsident oder Präsidentin Geschäftsprüfungskommission	pro Jahr	Fr. 4'000.00

¹ Nr. 200

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Mai 2024

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2008

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Mai 2024

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Mai 2024

d) Präsident oder Präsidentin Bürgerrechtsdelegation	pro Jahr	Fr.	3'000.00
e) Präsident oder Präsidentin übrige ständige Kommissionen	pro Jahr	Fr.	3'000.00
f) Präsident oder Präsidentin Fraktionen	pro Jahr	Fr.	500.00
g) jedes Ratsmitglied als Grundbetrag	pro Jahr	Fr.	500.00^{1}

III. PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 6 Parteientschädigungen

1 Die im Rat vertretenen Parteien erhalten folgende Beiträge ausgerichtet:

a) Grundbeitrag pro im Einwohnerrat vertretene Partei pro Jahr Fr. 1'200.00 b) Zusatzbeitrag pro Ratsmitglied pro Jahr Fr. 800.00

2 Als Kostenbeitrag werden den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Kantonsrats- und Einwohnerratswahlen gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Wahlanlass ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach den entsprechenden Wahlen. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00.²

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Auszahlung

Die Sitzungsgelder werden halbjährlich Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung der festen Entschädigungen und Parteientschädigungen erfolgt Ende Juni.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 17. Juni 2004.

Horw, 24. Mai 2007

Alwin Larcher Daniel Hunn
Einwohnerratspräsident Gemeindeschreiber

¹ Eingefügt bzw. Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Mai 2024

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2008

TABELLE

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 24. Mai 2007

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	13.03.2008	Art. 2 und Art. 6	geändert
2	23.05.2024	Art. 5 lit. g)	neu
		Art. 1, Art. 2 Abs. 1 lit. a) bis e), Art. 3, Art. 5 lit. a), b) und e)	geändert